

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE FACHGEMÄSSE ÜBEREINSTIMMUNG DER ELEKTROANLAGE**  
(Art. 9 des Gesetzes vom 5. März 1990, Nr. 46)

Unterfertiger \_\_\_\_\_, Inhaber bzw. gesetzlicher Vertreter der Firma  
\_\_\_\_\_, tätig auf dem Sektor \_\_\_\_\_, mit  
Sitz in \_\_\_\_\_, MWSt. - Nummer \_\_\_\_\_,  
- eingetragen in das Firmenregister der Handelskammer unter Nr. \_\_\_\_\_,  
- eingetragen in das Landesverzeichnis der Handwerksunternehmen unter Nr. \_\_\_\_\_, beauftragt mit der  
Realisierung der Anlage (schematische Beschreibung)

als:     neue Anlage     Umwandlung     Erweiterung     außerordentliche Instandhaltung  
       anderes (1) \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_ in dem Gebäude gelegen in Rasen Antholz, Fraktion/Straße  
\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, Eigentum von \_\_\_\_\_, für folgende

Zwecke:     Industrie     Wohnung     Handel     andere;

**e r k l ä r t**

unter seiner persönlichen Verantwortung, daß die Anlage fachgemäß errichtet wurde in Beachtung des Art. 7 des Gesetzes Nr. 46/90, wobei den Betriebsvorschriften und den Zwecken, denen das Gebäude dient, Rechnung getragen wurde und zwar:

- das Projekt (für Anlagen, für welche ein Projekt im Sinne des Art. 6 des Gesetzes 46/90 vorgeschrieben ist) beachtet wurde;
- die technischen Normen, welche für diesen Zweck anwendbar sind, befolgt wurden (3):

- fachgemäße Teile und Materialien, geeignet für den Installierungsort, laut Art. 7 des Gesetzes 46/90 verwendet zu haben;
- die Anlage zum Zweck der Sicherheit und Funktionalität mit positivem Befund kontrolliert und dabei die von den Vorschriften und Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Überprüfungen berücksichtigt zu haben;

**PFLICHTBEILAGEN:**

- Projekt (nur bei Anlagen, für die ein Projekt vorgesehen ist (4));
- Bericht mit Angabe der verwendeten Materialien (5);
- Schema der verwirklichten Anlage (6);
- Bezugnahme auf vorhergehende, vollständige oder teilweise Übereinstimmungsbescheinigungen (7);
- Abschrift der Erkennungsbescheinigung der technisch-professionellen Eigenschaften;
- Abnahmebescheinigung für Heizanlagen;

Fakultative Beilagen (8):

---

## **l e h n t**

jegliche Verantwortung für Unfälle an Personen oder Sachen, berührend von Unterlassungen an der Anlage von seiten Dritter oder durch Instandhaltungs- oder Reparaturmängel, ab.

DER ERKLÄRENDE

Datum \_\_\_\_\_

## **HINWEISE**

- (1) als Beispiel bei Gasanlagen kann man unter "anderes" die Ersetzung eines fix installierten Gerätes verstehen;
- (2) für die Zweckbestimmung "Wohnzwecke" des D.P.R. vom 06.12.1991, Nr. 447, Art. 1, konsultieren;
- (3) die technischen sowie Gesetzesnormen anführen, wobei zwischen jenen der Projektierung, der Durchführung und der Überprüfung zu unterscheiden ist;
- (4) falls die errichtete Anlage in bezug auf das Projekt abgeändert wurde, muß das Projekt, welches am Ende der Arbeiten vorgelegt wird, die Abänderungen beinhalten. Der Hinweis auf den Brandverhütungsakt (falls verlangt) stellt einen Teil des Projektes dar;
- (5) der Bericht hat für Erzeugnisse, welche Normen unterliegen, auch die Bescheinigung über deren Übereinstimmung und falls bestehend, unter Bezugnahme auf Marken, Probebescheinigungen usw., erlassen von dazu ermächtigten Instituten, zu enthalten. Für die anderen Erzeugnisse (anzuführen) hat der Unterzeichner zu erklären, daß es sich um Materialien und Teile, übereinstimmend mit Art. 7 des Gesetzes Nr. 46/90 handelt. Aus dem Bericht hat die Eignung für den Installationsbereich hervorzugehen. Zum Zwecke eines guten Funktionierens der Anlage müssen Hinweise auf die Anzahl der Eigenschaften der installierten oder zu installierenden Anlagen gemacht werden. (z.B. für Gas: 1) Anzahl, Typ und Stärke der Apparate; 2) Eigenschaften der Teile betreffend das Entlüftungssystem der Lokale; 3) Eigenschaften der Verbrennungssysteme; 4) Hinweise betreffend die Elektroverbindung der Apparate;
- (6) als Schema der verwirklichten Anlage versteht man die Beschreibung der ausgeführten Arbeiten (bei Vorhandensein des Projektes wird auf dieses verwiesen). Im Falle der Systemisierung, Erweiterung und außerordentlichen Instandhaltung muß die Maßnahme, falls möglich, in das Schema der bestehenden Anlage eingeführt werden. Das Schema weist auf den Brandverhütungsakt hin (falls verlangt);
- (7) Die Bezugsdaten bestehen aus den Namen der ausführenden Firma und dem Datum der Erklärung. Diese sind nicht erforderlich, falls es sich um eine neue oder vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Anlage handelt. Im Falle, daß ein Teil der Anlage von einer anderen Firma (z.B. Lüftung und Rauchabzug bei den Anlagen mit Gas) errichtet wurde, hat die Erklärung die gleichen Bezugsdaten für diese Teile zu enthalten;
- (8) als Beispiel eventuelle Bescheinigungen über die Resultate der ausgeführten Überprüfungen, vor Inbetriebnahme oder Reinigung, Desinfektion usw.

Nach Abschluß der Arbeiten hat die Installationsfirma den Auftraggeber eine Erklärung über die Übereinstimmung der Anlagen, in Beachtung der Normen laut Art. 7 des Gesetzes 46790 auszustellen.

Der Auftraggeber oder der Eigentümer ist verpflichtet, die Installierungs-, Umbau-, Erweiterungs- und Instandhaltungsarbeiten der Anlagen lt. Art. 1 an dazu im Sinne des Art. 2 ermächtigte Firmen zu vergeben.

Der Bürgermeister stellt die Benutzungsgenehmigung nach Einholen der Erklärung über die Übereinstimmung (Art. 11 des Ges. 46/90) aus.